

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal
- Verwaltungskostensatzung -**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) hat der Stadtrat am 18. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal erhebt für die Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlungen veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. wem im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben. Bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden.
- (3) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) berechnet wird.
Wenn im Kostenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, betragen die Gebühren 2 % des Gegenstandswertes.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Die in §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal (Verwaltungskostensatzung) vom 22.12.1999 zuletzt geändert durch Artikel 4 der Satzung zur Euro-bedingten Änderung von Satzungen der Stadt Hohenstein-Ernstthal (Euro-Anpassungssatzung) vom 22.11.2001 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 19.11.2003

Homilius
Oberbürgermeister

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal

Lfd. Nr.:	Amtshandlung	Gebühr in EUR/% des Gegenwertes
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solchen	5,00 bis 50,00
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher Satzungen o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00
2.1.	Genehmigung zur Führung von Stadtwappen/ Fahnen für kommerzielle Zwecke	25,00 bis 500,00
3.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Erlaubnis vorgesehenen Gebühr mindestens 5,00
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00
5.	Beglaubigungen	
5.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und dergleichen	5,00 bis 50,00
5.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	
5.2.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Stadt selbst hergestellt hat	5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
		<u>Anmerkung</u> Werden mehrere gleiche Unterschriften, Handzeichen, gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite u. jede weitere Beglaubigung nach lfd. Nr. 5.1 und 5.2.1 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5,00 ermäßigt werden. Schreibauslagen werden nach lfd. Nr. 8 gesondert erhoben.
5.2.2.	in den übrigen Fällen	0,51 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
		<u>Anmerkung</u> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00

<u>6.</u>	Bescheinigungen Zeugnisse (amtlich festgestellte Tatsachen/ z.B. Bürger der Stadt zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00
6.1.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 bis 50,00
6.2.	Ersatzhundesteuermarke	5,00 bis 10,00
6.3.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
<u>7.</u>	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2% des Wertes, mindestens jedoch 5,00
7.2.	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2% von 500,00 und 1% des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
<u>8.</u>	Schreibauslagen	
8.1.	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten je angefangene Seite; für jede weitere angefangene Seite	0,51 0,15
8.2.	Anfertigung einer besonders zeitaufwendigen und kostspieligen Abschrift	maximal das fünffache der Gebühr nach lfd. Nr. 8.1
8.3.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind in jedem Fall anzufordern	
8.4.	bei Bauakten, Bauplanmappen und Lageplänen, Bebauungsplänen	5,00 bis 10,00
<u>9.</u>	Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG	5,00 bis 500,00
<u>10.</u>	Erhebung von Stundungszinsen Monate	0,5% für volle
<u>11.</u>	Vollzug des Baugesetzbuches	
11.1.	Zuteilung und Änderung von Hausnummern	5,00 bis 25,00
11.2.	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 24 ff und § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	15,00 bis 40,00